

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1991

Geschäftszahl

90/09/0192

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/13 89/09/0025 1

Stammrechtssatz

§ 91 BDG 1979 normiert als Voraussetzung für die disziplinare Verantwortlichkeit des Beamten die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten. Unter Schuld ist dabei die "Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu mißbilligende Gesinnung des Täters" zu verstehen, die "nach neuerer Auffassung drei Komponenten:

- a) das biologische Schudelement, dh der Täter muß voll zurechnungsfähig sein;
- b) das psychologische Schudelement, dh der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben und
- c) das normative Schudelement, dh dem Täter muß zugemutet werden können, daß er sich rechtmäßig verhält", umfaßt (Hinweis EBzRV zum BDG 1977, 500 BlgNR, 14 GP, zu § 51, S 82; sowie E 18.10.1989, 89/09/0023).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090192.X07